

ALLGEMEINES JOURNAL DER UHRMACHERKUNST

HERAUSGEGEBEN VOM
ZENTRALVERBAND DER DEUTSCHEN UHRMACHER-
INNUNGEN UND VEREINE SITZ: HALLE A. S.

37. JAHRG.

NUMMER 21.

Halle, den 1. November 1912.

Zuschriften an die Redaktion, sowie alle für die Expedition bestimmten Geld-, Brief- und Inseratensendungen, ferner Abonnementsbestellungen sind stets zu adressieren an das „Allgemeine Journal der Uhrmacherkunst“ in Halle a. S.

Inhalt: Uhrmacher Deutschlands! Zur Beachtung! — Bekanntmachungen der Verbandsleitung. — Bericht über die Beratung der Grossistenverträge. — Unsere Preisfragen zur Schulung des schnellen, logischen und kaufmännischen Denkens im Umgange mit der Kundschaft. — Ein Meisterstück der ersten Nürnberger Kleinuhrmacherinnung. — Wir klagen an! — Sprechsaal. — Innungs- und Vereinsnachrichten. — Patentbericht. — Vom Büchertisch. — Verschiedenes. — Briefkasten und Rechtsauskünfte.

Uhrmacher Deutschlands! Zur Beachtung!

Die unterzeichnete Firma verpflichtet sich, gegen eine von Fall zu Fall festzusetzende Vertragsstrafe bis zu 100 Mark, in keiner Form zu detaillieren, an Warenhäuser, Leihhäuser, Althändler, Möbelhändler und -fabriken sowie an Auktionshäuser, Versand- und Abzahlungsgeschäfte, Beamten- und Konsumvereine weder direkt noch durch Zwischenpersonen zu liefern.

Ob ein Verstoss gegen die vorstehenden Verpflichtungen vorliegt, entscheidet ein Schiedsgericht, zu welchem fünf Personen gehören sollen, zwei aus den Kreisen der Grossisten oder Fabrikanten, zwei Mitglieder des Zentralverbandes. Der Obmann wird vom Zentralverband der Deutschen Uhrmacher-Innungen und -Vereine (Halle a. S.) bestimmt. Das Schiedsgericht erkennt auf eine Vertragsstrafe ohne Veröffentlichung der Firma. Bei schweren Verfehlungen kann auf Veröffentlichung erkannt werden. Die Vertragsstrafe fliesst in die Unterstützungskasse des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher-Innungen und -Vereine (Halle a. S.). **Eine Berufung an die ordentlichen Gerichte ist ausgeschlossen.**

Dagegen verpflichtet sich der Zentralverband, sowohl selbst, als durch seine angeschlossenen Vereinigungen, dafür zu sorgen, dass diejenigen Firmen, welche vorstehende Erklärung durch Unterschrift anerkennen, nicht nur seinen eigenen Mitgliedern, sondern sämtlichen deutschen Uhrmachern, soweit diese selbständig sind, durch das Verbandsorgan und durch besondere Drucksachen in kürzeren Zwischenräumen bekanntgegeben werden. Für die Vertragsfirmen werden Ausweiskarten für ihre Reisevertreter ausgegeben.

Wir erkennen die vorstehenden Bestimmungen als für uns bindend an.

Lenzkirch, den 17. Oktober 1912. Aktiengesellschaft für Uhrenfabrikation.
Kassel-Wilhelmshöhe, den 18. Oktober 1912. Paul Pahrman.
Furtwangen, den 18. Oktober 1912. Gordian Hettich Sohn.
Furtwangen, den 18. Oktober 1912. Badische Uhrenfabrik Aktien-Gesellschaft.
Dresden-A., den 21. Oktober 1912. J. Bernh. Junge Nachfl. Emil Detloff.
Berlin, den 24. Oktober 1912. Fabrique des Longines Francillon & Co.

Bekanntmachungen der Verbandsleitung.

Zur Aufhebung des Vertrages mit dem Grossistenverband.
Aus dem in dieser Nummer veröffentlichten Protokoll ersehen unsere werten Mitglieder, dass die am 23. September in Leipzig stattgefundenen Beratungen nicht zur Weiterbeibehaltung der bisherigen sogen. Münchener Verträge, geschweige denn zu einer Verbesserung dieser in unserem Sinne geführt haben. Es soll hier nicht untersucht werden, an wem es lag. Von interessierter Seite wurde dem abwesenden Dritten, den Fabrikanten, die

Schuld bzw. die Veranlassung zu dieser wenig entgegenkommen- den Haltung zugeschoben. Dem sei wie ihm wolle. Der Zentral- verband wird auch weiter die, eigentlich selbstverständlichen, Rechte seiner Mitglieder in Schutz nehmen. Ausser sehr zahl- reichen interessanten Zuschriften sind, wie unsere werten Kollegen sehen, schon eine Anzahl Firmen unseren Wünschen entgegen- gekommen, und haben wir die Ueberzeugung, dass eine grössere Anzahl bald folgen wird.